



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/1065/2018		Datum: 15.11.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02715-18 (Bl)	
Betreff:			
Zustimmung zu einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Asterstein (§ 35 (1) BauGB)			
Gremienweg:			
04.12.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Asterstein am Fort Asterstein zu:

Herstellung eines sogenannten „Holzdecks“ als Aufenthaltsfläche westlich an dem Fort Asterstein im Zuge der Anlage eines öffentlichen Parks im Zusammenhang mit dem Projekt „Großfestung Koblenz“.

(§ 35 (1) Nr. 4 BauGB)

Antragseingang	12.11.2018
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Umsetzung 1. Bauabschnitt Parkanlage Fort Asterstein des Projektes Großfestung Koblenz. Neugestaltung der Außenanlagen des Fort Asterstein für die Öffentlichkeit gemäß Stadtratsbeschluss der Planung vom Dezember 2017.
Grundstück/Straße	Kolonnenweg 13
Gemarkung	Pfaffendorf
Flur	8
Flurstück	15/139

Begründung:

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Großfestung Koblenz“ ist die Herrichtung der Außenanlagen des Fort Asterstein als Parkanlage für die Öffentlichkeit vorgesehen. Hierbei wird unter anderem im Wegeverlauf ein sogenanntes „Holzdeck“ als Aufenthaltsfläche geplant. Zwar ist die Parkanlage als öffentliche Grünfläche einschließlich ihrer Wege und Einbauten (z.B. Bänke) nicht baugenehmigungspflichtig, allerdings fällt das „Holzdeck“ aufgrund des konstruktiven Aufbaus dieser terrassenartigen Fläche (Bohlenbelag auf Lagerhölzern auf Betonplattengründung) und insbesondere der unmittelbaren Nachbarschaft zum Kulturdenkmal Fort Asterstein nicht mehr unter die baugenehmigungsfreien Vorhaben nach § 62 LBauO.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich im Außenbereich im Sinne § 35 (1) Nr.4 BauGB privilegiert

zulässig.

Eine denkmalrechtliche Genehmigung ist bereits bei der Unteren Denkmalpflege beantragt.

Naturschutzrechtliche Belange und ggfls. erforderliche Zustimmungen werden im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens noch bei der Unteren Naturschutzbehörde abgefragt.

Anlage/n:

- Stadtplanausschnitt
- Lageplan
- Grünflächen- und Wegeplan
- Grundriss „Holzdeck“